

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)342(2)
gel ESV zur öffentl Anh am
19.05.2021 -
17.05.2021



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche
Fakultät

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.
Geschäftsführende Direktorin
Attorney at Law (New York)

**Institut für Deutsches,
Europäisches und
Internationales Familienrecht**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung und
Europäisches Privatrecht

Adenauerallee 8a
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 73-9290
Fax: +49 (0) 228 73-3909

dethloff@uni-bonn.de
www.nina-dethloff.de

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss des
Deutschen Bundestages
am 19.5.2021
zum Antrag
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests
ermöglichen“
(BT-Drs. 19/16950)**

I. Ziel der Reform

Das geltende Verbot vorgeburtlicher Vaterschaftstests durch das Gendiagnostikgesetz sieht Ausnahmen lediglich für den Fall des Verdachts einer Vergewaltigung vor. Bei Inkrafttreten des Gesetzes 2009 erforderte eine pränatale Abstammungsklä rung eine Fruchtwasseruntersuchung oder Chorionzottenbiopsie und bedeutete damit eine nicht unerhebliche Gefahr für den Fötus. Seit 2012 ist es möglich, aufgrund eines Vergleichs der DNA-Analysen des Kindes, die mittels Isolation des kindlichen Genmaterials aus dem Blut der Mutter erlangt werden, mit den Proben der Schwangeren und des potentiellen Vaters die Abstammung festzustellen. Die Abstammung kann auf diese Weise mit vergleichbar hoher Wahrscheinlichkeit wie sonst bei einem Vaterschaftstest festgestellt werden. Mit dieser nichtinvasiven Diagnostik sind keinerlei Gefahren für das Ungeborene

verbunden. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es angezeigt, das geltende Verbot einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

II. Recht auf Kenntnis der Abstammung

Ausgangspunkt ist das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Kenntnis der Abstammung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des geborenen Kindes umfasst den Schutz der Kenntnis der genetischen Herkunft als wichtigen Bestandteil der Identitätssuche und Persönlichkeitsentwicklung.¹ Korrespondierend ist auch ein Recht des potentiellen Vaters auf Kenntnis seiner genetischen Verbindung zum Kind anerkannt.² Das Verbot eines vorgeburtlichen Vaterschaftstests stellt einen Eingriff in dieses Recht des Vaters dar und ist nur gerechtfertigt, soweit es dessen zum Schutz von Grundrechten Dritter oder der Allgemeinheit bedarf und dieser nicht unverhältnismäßig ist.

III. Frühzeitige Klärung der Abstammung und ihre Folgen

1. Der potentielle **Schutz des ungeborenen Kindes** vor einem möglichen Abbruch, weil es vom „falschen“ Vater abstammt, lässt sich dadurch gewährleisten, dass eine Vornahme des Tests erst nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche ermöglicht wird.

2. Zudem bedürfte es einer Ausgestaltung, die sicherstellt, dass das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ebenfalls geschützte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** aller Beteiligten gewährleistet ist. So wie nach der Geburt heimliche Vaterschaftstests unzulässig sind,³ bedarf es auch bei einem vorgeburtlichen Test neben der Einwilligung der künftigen Mutter der des potentiellen Vaters, sei es des Ehemannes oder eines anderen möglichen Erzeugers, sowie der gesetzlichen Vertreter für das Kind. Die gesetzliche Vertretung steht in jedem Fall der künftigen Mutter zu, ist sie verheiratet oder hat bereits ein Mann vorgeburtlich die Vaterschaft anerkannt, gemeinsam mit diesem (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 und 3, 1912 Abs. 2 BGB).

¹ Ständ. Rspr. seit BVerfGE 79, 256, 268 f.

² BVerfGE 108, 82, 105; 117, 202, 225 f.

³ BVerfG NJW 2007, 753 Nr. 66, 68; BGH NJW 2005, 497.

3. Ein Bedürfnis, bereits vor der Geburt die genetische Abstammung eines Kindes zu klären, kann in verschiedenen Konstellationen bestehen. Ist die **künftige Mutter unverheiratet**, so kann die pränatale Klärung der genetischen Vaterschaft die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft befördern. Hatte der Erzeuger, begründet oder auch unbegründet, Zweifel an seiner Vaterschaft, so wird er nach deren Ausräumung eher bereit sein, ein pränatales Vaterschaftsanerkennnis abzugeben. Im Durchschnitt wird die Nicht-Vaterschaft bei geringem Vertrauen in die eigene Vaterschaft in knapp 30 % der Fälle bestätigt, während die Nicht-Vaterschaft bei hohem Vertrauen in die eigene Vaterschaft nur in knapp 2 % der Fälle festgestellt wird.⁴

Auch die Schwangere wird, wenn sie aufgrund Mehrverkehrs ebenfalls Zweifel an der Vaterschaft hatte, nach der Klärung der Abstammung eher ihre Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erklären. Eine derartige vorgeburtliche Anerkennung ist in jedem Fall von erheblichem Vorteil vor allem für das Kind, denn es hat dann bereits zum Zeitpunkt der Geburt zwei rechtliche Elternteile und ist damit von Anfang an auch finanziell abgesichert. Auch können die Eltern auf diese Weise, ebenfalls bereits vorgeburtlich, Sorgeerklärungen abgeben, während die Mutter anderenfalls alleinsorgeberechtigt ist. Dies erlaubt es etwa dem Vater, dass er bei Komplikationen im Rahmen der Geburt als gesetzlicher Vertreter des Kindes in medizinische Eingriffe einwilligt.

4. Ein Bedürfnis nach frühzeitiger Klärung der Abstammung kann aber auch dann bestehen, wenn die künftige Mutter **verheiratet** ist und Zweifel an der Vaterschaft des Ehemannes bestehen. Werden die Zweifel durch einen vorgeburtlichen Vaterschaftstest ausgeräumt, so trägt dies dazu bei, dass die belastende Situation bewältigt werden kann. Zugleich ist sichergestellt, dass die rechtliche Vaterschaft der genetischen Abstammung entspricht, sodass sich die Notwendigkeit späterer Klärungen sowie Korrekturen erübrigt. Aber auch dann, wenn sich der Zweifel bestätigt und ein anderer Mann genetischer Vater des Kindes ist, ermöglicht es diese Kenntnis allen Beteiligten, sich frühzeitig mit der Situation auseinanderzusetzen. Auf diese Weise können sie sich über ihre künftige(n) Beziehung(en) im Klaren werden und entscheiden, wer in welcher Weise Elternverantwortung

⁴ Anderson, How Well Does Paternity Confidence Match Actual Paternity? Evidence from Worldwide Nonpaternity Rates, Juni 2006, Current Anthropology 2006, Vol.

für das werdende Kind übernehmen soll. Dies ist letztlich auch Voraussetzung für die Entscheidung über die rechtliche Vaterschaft, d.h. ob der Ehemann – trotz fehlender genetischer Verbindung – rechtlicher Vater bleibt oder es möglicherweise zu einer Anfechtung seiner Vaterschaft und ggf. einer anschließenden Anerkennung durch den genetischen Vater kommt.

Möglich ist hier auch, dass das Kind in der Situation der Trennung entstanden ist. Ergibt ein vorgeburtlicher Vaterschaftstest, dass das Kind vom neuen Partner stammt, können die Beteiligten für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Geburt die Scheidung zwar beantragt, aber noch nicht erfolgt ist, einvernehmlich eine erleichterte Zuordnung des Kindes zu seinem genetischen Vater, dem neuen Partner der Mutter, erreichen. Erkennt dieser die Vaterschaft an, wird das Kind mit Rechtskraft der Scheidung unmittelbar und ohne Notwendigkeit einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes dem neuen Partner zugeordnet (§ 1599 Abs. 2 BGB). Die hierfür erforderliche Zustimmung des Ehemannes kann ebenso wie die Anerkennung der Vaterschaft schon vorgeburtlich erfolgen. Ist ungewiss, ob die Scheidung noch vor der Geburt ausgesprochen wird, wäre durch eine vorgeburtliche Anerkennung gewährleistet, dass entweder der neue Partner unmittelbar mit der Geburt rechtlicher Vater wird oder dies – bei Geburt vor der Scheidung – zumindest auf vereinfachtem Wege wird.

5. Denkbar sind, wenn auch gewiss seltener, gänzlich andere Konstellationen, in denen ein Bedürfnis nach einer vorgeburtlichen Klärung der Abstammung besteht. So kann sich bei einer künstlichen Befruchtung die Befürchtung ergeben, dass es zu einer **Verwechslung von Gameten oder Embryonen** gekommen ist. Eine vorgeburtliche Klärung der genetischen Verbindung zu beiden Elternteilen erlaubt es, möglichst frühzeitig Gewissheit zu erlangen. Kam es tatsächlich zu einer Befruchtung mit Samen eines Dritten oder wurde ein genetisch weder mit der Schwangeren noch ihrem Partner verwandter Embryo implantiert, so gilt es komplexe psychologische und rechtliche Probleme zu bewältigen. Um in derartigen Fällen auch die Kenntnis der genetischen Beziehung zur Mutter zu gewährleisten, sollte eine künftige Regelung geschlechtsneutral auf die pränatale Klärung der genetischen Abstammung gerichtet sein.

6. Schließlich kann ein Bedürfnis für eine vorgeburtliche Klärung der Abstammung auch im Falle einer schweren Erkrankung des Putativvaters bestehen, die den **Eintritt seines Todes vor der Geburt** als wahrscheinlich erscheinen lässt. Hier ließen sich die Schwierigkeiten einer postmortalen Klärung der Abstammung vermeiden und es könnten ggf. auch rechtzeitig entsprechende testamentarische Verfügungen getroffen werden.

5. Fazit

Im Ergebnis sind vielfältige Konstellationen auszumachen, in denen ein Bedürfnis für eine vorgeburtliche Klärung der Abstammung bestehen. Eine solche entspricht dem Recht aller Beteiligten auf Kenntnis der genetischen Abstammung bzw. Beziehungen, ermöglicht die Klärung der familiären Beziehungen und befördert eine abstammungsrechtliche Zuordnung, die möglichst frühzeitig Rechtssicherheit gewährleistet. Dies gilt vor allem für die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft, die das Kind von Geburt an rechtlich und finanziell absichert.